

Gerd Herberg

Von: michael.neunhoeffer@vkm-bayern.de
Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2017 14:56
An: Günter Popp; Thomas Hinkl; Gerd Herberg; Hans Gundel;
ursula.sokoll@vkm-bayern.de; joachim.lauppenmuehlen@vkm-bayern.de
Betreff: §38 AVR:Geteilter Dienst/ Zulage
Anlagen: AVR-Bayern Schulung 2017-07.pdf; doc02458420171011133928.pdf;
Schichtzulage + geteilter Dienst (273 KB)

Liebe Ursel, liebe Kollegen,

im untenstehenden Schriftwechsel wurde ich von Frau Marshall angefragt, wie wir den § 38 als „Väter“ der AVR sehen. Mir -und bestimmt auch dem Günter- ist klar, dass es die Schichtzulage ab dem ersten geteilten Dienst geben muss! Geteilter Dienst hat eine Sonderrolle (der ganze Tag ist versaut) die auch in §16 Abs 5 so bewertet wird. Ich bitte Euch nun, einen Antrag zu stellen, in dem eine Umformulierung vorgenommen wird. § 38 Abs. 1 soll folgendermaßen geändert werden:

heriger Text:

(1) Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, die mindestens 25% ihrer monatlichen Arbeitszeit in wechselnden Schichten bzw. im geteilten Dienst arbeiten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von € 50,00 monatlich.

Neuer Text:

(1) Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, die im geteilten Dienst bzw. mindestens 25% ihrer monatlichen Arbeitszeit in wechselnden Schichten arbeiten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von € 50,00 monatlich.

Dies würde meiner Meinung nach Klarheit schaffen.

Liebe Grüße

Michael

Michael Neunhöffer
Vorstandsmitglied im VKM-Bayern

Rehdorfer Str. 20
90431 Nürnberg
Tel: +49 (0) 911 8103378
Fax: +49 (0) 911 8103379

michael.neunhoeffer@vkm-bayern.de
www.vkm-bayern.de

Von: Marshall Myriam [mailto:marshall@diakonie-bayern.de]
Gesendet: Montag, 16. Oktober 2017 10:11
An: FBL Grünke Thomas <gruenke@diakonie-kulmbach.de>
Cc: Neunhöffer Michael <michael.neunhoeffer@vkm-bayern.de>
Betreff: AW: Geteilter Dienst/ Zulage

Sehr geehrter Herr Grünke,

der Mitarbeiter hat den zuvor von mir beigefügten Kommentarauszug anscheinend missverstanden (s. meine Mail in der Anlage).

Die farbliche Markierung bezog sich nicht auf die jetzige Frage, sondern war schon in einem anderen Zusammenhang erfolgt.

Ich habe den Kommentarauszug daher noch einmal im hier relevanten Zusammenhang beigefügt (S. 5 und 6), wodurch die Rechtslage vielleicht etwas klarer wird.

In Herrn Neunhöffers Präsentation kann der Eindruck entstehen, dass die Schichtzulage bei geteiltem Dienst immer anfällt, unabhängig davon wie oft ein geteilter Dienst im Monat geleistet wird.

Ich habe mich diesbezüglich mit Herrn Neunhöffer ausgetauscht und wir sind in dieser Frage unterschiedlicher Ansicht.

Herr Neunhöffer argumentiert, dass der geteilte Dienst Ausnahmecharakter haben soll (vgl. § 16 Abs. 5 AVR-Bayern) und daher die Schichtzulage bereits für einen einzigen geteilten Dienst im Monat anfällt.

Ich gehe aber weiterhin – auch aufgrund der AVR-Kommentierung – davon aus, dass auch bei geteiltem Dienst der Mindestumfang von 25% der monatlichen Gesamtarbeitszeit gegeben sein muss.

Das ist m.E. auch sinnvoll, da die Belastung durch den geteilten Dienst – wie auch bei den wechselnden Schichten selbst – erst ab einer gewissen Häufigkeit (25% der monatlichen Arbeitszeit) relevant wird.


Wir sind daher so verblieben, dass ich die Frage in die Fachgruppe Diakonie einbringen werde mit dem Ziel einer Klarstellung im Wortlaut des § 38 AVR-Bayern.

Die Klarstellung kann dann theoretisch in die ein oder andere Richtung gehen.

Ich empfehle Ihnen daher, zunächst meiner Rechtsauffassung zu folgen unter dem Hinweis, dass bei etwaiger anderer Entscheidung durch die Fachgruppe Diakonie eine entsprechende Nachzahlung erfolgt.

Wenn eine mögliche Nachzahlung ist leichter abzuwickeln als eine Rückforderung einer ggfls. unnötig ausbezahlten Schichtzulage.

Mit freundlichen Grüßen
Myriam Marshall

Diakonie 
Bayern

Diakonisches Werk Bayern e.V.
Myriam Marshall
Arbeitsrecht

Pirckheimerstr. 6
90408 Nürnberg
Tel: 0911 / 9354-229
PC-Fax: 0911 / 9354-34-229
Fax: 0911 / 9354-471
Email: marshall@diakonie-bayern.de
Web: www.diakonie-bayern.de



Von: FBL Grünke Thomas [<mailto:gruenke@diakonie-kulmbach.de>]

Gesendet: Freitag, 6. Oktober 2017 08:25

An: Marshall Myriam

Cc: 'gruppe3@gummi-stiftung.de'

Betreff: WG: Geteilter Dienst/ Zulage

Hallo Frau Marshall,

beigefügt leite ich Ihnen mal die Mail unseres MAV-Mitgliedes weiter bzgl. des bereits angesprochenen Thema Schichtzulagengewährung bei geteiltem Dienst.

Herr Neunhöffer hatte seinerzeit in der Schulung referiert und den Sachverhalt anders ausgelegt. Es sind nun Irritationen vorhanden. Könnten Sie sich der Sache nochmals bitte annehmen und eine einheitliche Auslegung finden?

Freundliche Grüße

Thomas Grünke
Leitung Personal und Entgelte

Geschwister-Gummi-Stiftung
Tel.: 09221-929243
Fax: 09221-929274
E-Mail: gruenke@diakonie-kulmbach.de
Internet: www.gummi-stiftung.de
Geschwister-Gummi-Stiftung
Klostergasse 8
95326 Kulmbach
Geschäftsführender Vorstand: Karl-Heinz Kuch

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail und etwaige Anlagen enthalten firmenverantwortliche Informationen. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte durch Antwort-Mail und löschen Sie bitte diese E-Mail nebst Anlagen von Ihrem System. Vielen Dank.

Von: Gruppe3 [<mailto:gruppe3@gummi-stiftung.de>]

Gesendet: Montag, 2. Oktober 2017 21:56

An: FBL Grünke Thomas

Betreff: AW: Geteilter Dienst/ Zulage

Hallo Herr Grünke,

leider komme ich erst jetzt dazu ihnen zu antworten.

Also der Kommentar-Auszug der sich im Anhang befindet, beschäftigt sich zwar mit dem betreffenden §38. Jedoch behandelt er aus meiner Sicht lediglich die Frage: Ist eine gewährte Schichtzulage auch bei den Bezügen im Krankheitsfall zu berücksichtigen? Er beantwortet diese Frage, insofern Schichtzulagen häufiger in der Vergangenheit bis regelmäßig gewährt wurden mit ja.

Demgegenüber finde ich zu unserer Diskussion bzgl. der 25% keine passende Antwort.

Ich habe ihnen nun mal die Seminar-Unterlagen im Anhang eingefügt. Der Dozent war Michael Neunhöffer, seines Zeichens ARK-Mitglied für die Arbeitnehmer-Seite und Mitverfasser der AVR-Bayern. In den Unterlagen wird die von ihm getroffene Aussage während des Seminars nochmal deutlich. Sowohl in den Ausführungen zum §16

„f) Mindestens 25% der Ist-Arbeitszeit in wechselnden Schichten

g) Oder bei geteiltem Dienst“

als auch in denen zum §38

„Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen, die im geteilten Dienst arbeiten bzw. mindestens 25% ihrer monatlichen Arbeitszeit in wechselnden Schichten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 50 Euro monatlich“

bringt er zum Ausdruck, dass sich die 25% lediglich auf den Schichtdienst jedoch nicht auf den geteilten Dienst beziehen.

MfG Thomas Schneider

Von: FBL Grünke Thomas [<mailto:gruenke@diakonie-kulmbach.de>]

Gesendet: Mittwoch, 27. September 2017 16:24

An: Gruppe3

Betreff: AW: Geteilter Dienst/ Zulage

Hallo Herr Schneider,

wie mit Ihnen besprochen, habe ich die Arbeitsrechtsreferentin des Landesverbandes, Frau Marshall, diesbezüglich angefragt. Sie teilt meine Rechtsauffassung, nämlich, dass zur Zahlung der Schichtzulage auch bei geteiltem Dienst zunächst die 25% erreicht werden müssen. Die Mail von Frau Marshall kopiere ich Ihnen mal in diese Mail herein.

„Sehr geehrter Herr Grünke,

ich bin im AVR-Kommentar zu § 38 fündig geworden.

Der Mindestumfang von 25% gilt auch für den geteilten Dienst (s. Anlage Kommentarauszug).

Das ist auch sinnvoll, da die Belastung durch den geteilten Dienst – wie auch bei den wechselnden Schichten selbst – erst ab einer gewissen Häufigkeit (25% der monatlichen Arbeitszeit) relevant wird.

Mit freundlichen Grüßen
Myriam Marshall“

Freundliche Grüße

Thomas Grünke
Leitung Personal und Entgelte

Diakonisches Werk Kulmbach und Thurnau e. V.
Tel.: 09221-929243
Fax: 09221-929274

E-Mail: gruenke@diakonie-kulmbach.de

Internet: www.diakonie-kulmbach.de

Diakonisches Werk Kulmbach und Thurnau e. V.
Klostergasse 8
95326 Kulmbach
Geschäftsführender Vorstand: Karl-Heinz Kuch

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail und etwaige Anlagen enthalten firmenverantwortliche Informationen. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte durch Antwort-Mail und löschen Sie bitte diese E-Mail nebst Anlagen von Ihrem System. Vielen Dank.

Von: Gruppe3 [<mailto:gruppe3@gummi-stiftung.de>]

Gesendet: Dienstag, 26. September 2017 19:12

An: FBL Grünke Thomas

Betreff: Geteilter Dienst/ Zulage

Hallo Herr Grünke,

ich hätte eine Nachfrage.

Aus meiner Sicht habe ich am 02. Juli 2017 einen geteilten Dienst im Sinne des §16 -8 AVR-BY geleistet. Es war sowohl die Zeitspanne von 13h als auch die Arbeitsunterbrechung von mind. 4 Std gegeben.

Ich wollte nun wissen wann es zu einer Auszahlung der Zulage nach §38-1 AVR-BY, in meinem Fall zumindest anteilig (§38-2 AVR-BY) kommen würde, oder ob ich diese auf meiner Lohnabrechnung übersehen habe?

MfG Thomas Schneider

Geschwister-Gummi-Stiftung
Zentrum für Familie und Erziehung
Schießgraben 7
Tel.: 09221 8282-51
E-Mail: gruppe3@gummi-stiftung.de
Internet: www.gummi-stiftung.de

Geschwister-Gummi-Stiftung
Klostergasse 8
95326 Kulmbach
Geschäftsführer: Karl-Heinz Kuch

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail und etwaige Anlagen enthalten firmenverantwortliche Informationen.
Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte durch Antwort-Mail
und löschen Sie bitte diese E-Mail nebst Anlagen von Ihrem System. Vielen Dank